

Pflichttexte zur Verwendung in der Werbung für Arzneimittel in Deutschland gemäß „Heilmittelwerbegesetz“ (HWG)**Professionals**

Sterillium: *Wirkstoffe:* Propan-2-ol, Propan-1-ol, Mecetroniumtillsulfat. **Zusammensetzung:** 100 g Lösung enthalten: *Wirkstoffe:* Propan-2-ol 45,0 g, Propan-1-ol 30,0 g, Mecetroniumtillsulfat 0,2 g. *Sonstige Bestandteile:* Glycerol 85 %, Tetradecan-1-ol, Duftstoffe, Patentblau V 85 %, Gereinigtes Wasser. **Anwendungsgebiete:** Zur hygienischen und chirurgischen Händedesinfektion. Zur Hautdesinfektion vor Injektionen und Punktionen. **Gegenanzeigen:** Für die Desinfektion von Schleimhäuten nicht geeignet. Nicht in unmittelbarer Nähe der Augen oder offener Wunden anwenden. Überempfindlichkeit (Allergie) gegen einen der Inhaltsstoffe. **Nebenwirkungen:** Gelegentlich kann eine leichte Trockenheit oder Reizung der Haut auftreten. In solchen Fällen wird empfohlen, die allgemeine Hautpflege zu intensivieren. Allergische Reaktionen sind selten. **Warnhinweise:** Sterillium soll nicht bei Neu- und Frühgeborenen angewendet werden. Erst nach Auftrocknung elektrische Geräte benutzen. Nicht in Kontakt mit offenen Flammen bringen. Auch nicht in der Nähe von Zündquellen verwenden. Flammpunkt 23 °C, entzündlich. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Präparates ist mit Brand- und Explosionsgefahren nicht zu rechnen. Nach Verschütten des Desinfektionsmittels sind folgende Maßnahmen zu treffen: sofortiges Aufnehmen der Flüssigkeit, Verdünnen mit viel Wasser, Lüften des Raumes sowie das Beseitigen von Zündquellen. Nicht rauchen. Im Brandfall mit Wasser, Löschpulver, Schaum oder CO₂ löschen. Ein etwaiges Umfüllen darf nur unter aseptischen Bedingungen (Sterilbank) erfolgen.

BODE Chemie GmbH
Melanchthonstraße 27
22525 Hamburg

Endverbraucher

Sterillium: *Wirkstoffe:* Propan-2-ol, Propan-1-ol, Mecetroniumtillsulfat. **Anwendungsgebiete:** Zur hygienischen und chirurgischen Händedesinfektion. Zur Hautdesinfektion vor Injektionen und Punktionen. **Warnhinweise:** Sterillium soll nicht bei Neu- und Frühgeborenen angewendet werden. Erst nach Auftrocknung elektrische Geräte benutzen. Nicht in Kontakt mit offenen Flammen bringen. Auch nicht in der Nähe von Zündquellen verwenden. Flammpunkt 23 °C, entzündlich. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Präparates ist mit Brand- und Explosionsgefahren nicht zu rechnen. Nach Verschütten des Desinfektionsmittels sind folgende Maßnahmen zu treffen: sofortiges Aufnehmen der Flüssigkeit, Verdünnen mit viel Wasser, Lüften des Raumes sowie das Beseitigen von Zündquellen. Nicht rauchen. Im Brandfall mit Wasser, Löschpulver, Schaum oder CO₂ löschen. Ein etwaiges Umfüllen darf nur unter aseptischen Bedingungen (Sterilbank) erfolgen.

Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker!

BODE Chemie GmbH
Melanchthonstraße 27
22525 Hamburg

Der hier abgebildete Pflichttext ist verbindlich und muss – je nachdem, ob die Werbung an Professionals oder Endverbraucher gerichtet ist – in seiner aktuellen Gesamtheit übernommen werden.

Informationen zur Verwendung von Pflichttexten in der Werbung für Arzneimittel in Deutschland gemäß „Heilmittelwerbegesetz“ (HWG), z.B. in Anzeigen, Broschüren und Katalogen. Nicht gültig für die eigentliche Kennzeichnung der Produkte.

Professionals

Allgemeine Informationen	Umsetzung Professionals	Quelle
Umfang des Pflichttextes	Komplette Angabe verpflichtend	HWG §4, Absatz 1
Layout	Die Angaben müssen von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt, abgegrenzt und gut lesbar sein	HWG §4, Absatz 4
Hinweis „Zu Risiken und Nebenwirkungen...“	Keine Aufnahme vorgesehen	HWG §4, Absatz 3
Name oder Firma und Sitz des pharmazeutischen Unternehmens	Komplette Angabe verpflichtend	
<p><u>Erinnerungswerbung:</u> Die oben genannten Absätze gelten nicht für eine Erinnerungswerbung. Eine Erinnerungswerbung liegt vor, wenn ausschließlich mit der Bezeichnung eines Arzneimittels oder zusätzlich mit dem Namen der Firma, der Marke des pharmazeutischen Unternehmens oder dem Hinweis „Wirkstoff:“ geworben wird. Im Falle der Erinnerungswerbung sind keine Pflichttexte nötig.</p>		HWG §4, Absatz 6

Endverbraucher

Allgemeine Informationen	Umsetzung Endverbraucher	Quelle
Umfang des Pflichttextes	Angabe der Bezeichnung des Arzneimittels (Name + Wirkstoffe + Darreichungsform), der Anwendungsgebiete und der Warnhinweise verpflichtend	HWG §4, Absatz 3
Layout	Die Angaben müssen von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt, abgegrenzt und gut lesbar sein	HWG §4, Absatz 4
Hinweis „Zu Risiken und Nebenwirkungen...“	Aufnahme verpflichtend, der Text ist gut lesbar und von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt und abgegrenzt anzugeben	HWG §4, Absatz 3
Name oder Firma und Sitz des pharmazeutischen Unternehmens	Aufnahme nicht verpflichtend, aber durchaus sinnvoll	HWG §4, Absatz 3
<p><u>Erinnerungswerbung:</u> Die oben genannten Absätze gelten nicht für eine Erinnerungswerbung. Eine Erinnerungswerbung liegt vor, wenn ausschließlich mit der Bezeichnung eines Arzneimittels oder zusätzlich mit dem Namen der Firma, der Marke des pharmazeutischen Unternehmens oder dem Hinweis „Wirkstoff:“ geworben wird. Im Falle der Erinnerungswerbung sind keine Pflichttexte nötig.</p>		HWG §4, Absatz 6